

Änderungen bei der Förderung von Projekten der Integrierten Ländlichen Entwicklung

- Künftig sind im Rahmen der Förderrichtlinie zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (RL ILE/2007) Maßnahmen in Orten mit bis zu 5 000 Einwohnern förderfähig. Bisher waren in der Regel nur Maßnahmen in Dörfern mit bis zu 2 000 Einwohnern möglich, deren Bau- substanz überwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Mit der Erweiterung des Empfängerkreises können zusätzlich rund 500 000 Einwohner die Fördermöglichkeiten voll und ganz nutzen. Damit können auch Kleinstädte im ländlichen Raum in die Förderung einbezogen werden.
- Neu ist die Fördermöglichkeit zur Erhaltung oder Entwicklung der Außenhülle und von Erschließungsflächen von gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Bisher gibt es eine solche Förderung nur für Gebäude, die zur Grundversorgung genutzt werden (z.Bsp. Arztpraxen).
- Im Rahmen der Wiedernutzung leerstehender oder ungenutzter, denkmalpflegerisch wertvoller ländlicher Wohngebäude sind künftig auch die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im Innenbereich förderfähig. Bisher war die Förderung auf Baumaßnahmen an der Außenhülle beschränkt.
- Die „kleine touristische Infrastruktur“ kann künftig mit 75 % statt mit 65 % gefördert werden. Beispiele sind Lehr- und Erlebnispfade, Besucherinformations- und - lenkungssysteme in Schutzgebieten, Park-, Spiel und Rastplätze im Wald, Einrichtungen für Aktivitäten der Feriengäste zur Verbesserung des touristischen Angebotes (Schlechtwetterangebote) sowie kleine Parkplätze in Verbindung mit touristischen Attraktionen.

- Künftig ist der Ausbau aller kommunalen Ortsstraßen förderfähig, also auch an reiner Wohnbebauung. Bisher wurde der Bau von Ortstraßen nur gefördert, wenn damit Wege zu Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieben oder Durchgangsstraßen geschaffen wurden.
- Der Neu- und Ausbau von innerörtlichen Plätzen wird künftig gefördert. Bisher war eine Förderung nur für Verkehrsknotenpunkte mit wichtigen öffentlichen Erschließungsfunktionen möglich.
- Die maximale Höhe der Fördersätze für Maßnahmen des Rückbaues, Abbruchs und der Flächenentsiegelung wird von 70 auf 89 % erhöht.
- Möglich ist künftig die Förderung der Modernisierung von nichtgewerblichen Einrichtungen wie zum Beispiel Bibliotheken und Gemeindeamt. Auf diese Weise wird zum Beispiel der Umbau leer stehender Schulgebäude für eine gemeinsame Nutzung durch Gemeindeamt und Jugendclub möglich.
- Gleichzeitig wird für viele Investitionen in Spielplätze, Jugendclubs oder Seniorentreffs sowie in Vereinsanlagen und in das ländliche Kulturerbe (Mühlen, historische Parkanlagen) der Fördersatz von bisher max. 60 % auf bis zu 75 % angehoben.
- Maßnahmen der Breitbandförderung können mit bis zu 90 % statt mit maximal 74 % gefördert werden.

Für eine Reihe dieser Verbesserungen ist eine Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich, die im kommenden Monat beantragt werden soll. Die Änderungen könnten damit im Herbst in Kraft treten.